Landsgemeindebeschluss zur Revision des Energiegesetzes (EnerG)

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh., in Revision des Energiegesetzes vom 29. April 2001 (EnerG),

beschliesst:

I.

Art. 2 lautet neu:

¹Für Bauten der öffentlichen Hand werden die Minimalanforderungen an die Energienutzung erhöht. Die Standeskommission kann einen Standard festlegen.

Vorbild der öffentlichen Hand

²Der Elektrizitätsverbrauch ist bis 2030 bezogen auf die Geschossfläche um 20% gegenüber dem Niveau von 1990 zu senken. Das Ziel muss mit Elektrizitätseinsparung oder erneuerbaren Energien erreicht werden.

³Die Wärmeversorgung ist bis 2050 zu 100% ohne fossile Brennstoffe zu realisieren.

II.

Art. 5 Abs. 1 lautet neu:

¹Liegen ausserordentliche Verhältnisse vor und bedeutet die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes und dessen Ausführungsbestimmungen eine unverhältnismässige Härte, kann das Departement Ausnahmen von einzelnen Vorschriften zulassen, wenn dadurch keine öffentlichen oder überwiegenden privaten Interessen verletzt werden.

III.

Der Titel "II. Energiesparmassnahmen bei Bauten und Anlagen" wird neu nach Art. 6 geführt.

IV.

Art. 6 lautet neu:

¹Energie ist sparsam und effizient zu nutzen.

Grundsatz

²Gebäude und Anlagen sind so zu erstellen und zu unterhalten, dass möglichst geringe Energieverluste eintreten und ein effizienter Betrieb möglich ist.

³Gebäude und Anlagen sowie damit zusammenhängende Ausstattungen und Ausrüstungen sind so zu erstellen und unterhalten, dass verstärkt Abwärme und erneuerbare Energien genutzt werden.

⁴Soweit dieses Gesetz und die Ausführungsverordnung nichts anderes bestimmen, sind Gebäude oder Teile davon, die den Minimalanforderungen für bestehende Gebäude, Gebäudeteile oder Anlagen nicht entsprechen, an diese anzupassen, wenn sie so umgebaut oder umgenutzt werden, dass die Energienutzung beeinflusst wird.

⁵Soweit dieses Gesetz und die Ausführungsverordnung nichts anderes bestimmen, sind gebäudetechnische Anlagen dann anzupassen, wenn sie erneuert oder umgebaut werden.

٧.

Art. 7 lautet neu:

Erweiterte Anforderungen an Neubauten

¹Neubauten und Erweiterungen von bestehenden Gebäuden (Aufstockungen, Anbauten etc.) müssen so erstellt und ausgerüstet werden, dass ihr Bedarf für Heizung, Warmwasser, Lüftung und Klimatisierung nahe bei null liegt.

²Die Verordnung regelt Art und Umfang der Anforderungen an den Energieeinsatz sowie Befreiungen. Sie berücksichtigt dabei insbesondere die Wirtschaftlichkeit sowie besondere Verhältnisse wie Klima, Verschattung oder Quartiersituation.

VI.

Art. 7a wird eingefügt:

Eigenproduktion

¹Bei Neubauten wird ein Teil der benötigten Energie auf der Parzelle der Neubaute selber erzeugt.

²Die Verordnung regelt Art und Umfang, Befreiungen und Ersatzabgaben. Sie berücksichtigt dabei die Energiebezugsfläche als Berechnungsgrundlage für die selbst zu erzeugende Elektrizität.

VII.

Art. 8 lautet neu:

Erfassung Wärmeverbrauch

¹Neue Gebäude mit zentraler Wärmeversorgung für fünf oder mehr Nutzeinheiten sind mit Geräten zur Erfassung des individuellen Wärmeverbrauchs für Warmwasser auszurüsten (Verbrauchsabhängige Heizkostenabrechnung, VHKA).

²Neue Gebäude, die Wärme von einer zentralen Wärmeversorgung für eine Gebäudegruppe beziehen, sind mit Geräten zur Erfassung des Wärmeverbrauchs pro Gebäude auszurüsten.

³Bestehende Gebäude mit zentraler Wärmeversorgung für fünf oder mehr Nutzeinheiten sind bei einer Gesamterneuerung des Heizungs- oder des Warmwassersystems mit Geräten zur Erfassung des individuellen Wärmeverbrauchs auszurüsten.

⁴Mehrere bestehende Gebäude mit gemeinsamer zentraler Wärmeversorgung sind mit Geräten zur Erfassung des Wärmeverbrauchs pro Gebäude auszurüsten, wenn an einem oder mehreren Gebäuden die Gebäudehülle saniert wird.

VIII.

Art. 11a Abs. 5 wird aufgehoben.

IX.

Art. 11b wird eingefügt:

Beim Ersatz des Wärmeerzeugers in bestehenden Bauten mit Wohnnutzung sind die bestehenden Bauten so auszurüsten, dass der Anteil an nichterneuerbarer Energie 90% des massgebenden Bedarfs nicht überschreitet. Die Verordnung kann Befreiungen vorsehen. Ersatz Wärmeerzeuger

Elektroheizungen

und Elektro-Was-

serwärmer

X.

Art. 11c wird eingefügt:

¹Ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen sind durch Heizungen zu ersetzen, die den Anforderungen dieses Gesetzes entsprechen.

²Bestehende zentrale Wassererwärmer, die ausschliesslich direkt elektrisch beheizt werden, sind bei Wohnnutzungen durch Anlagen zu ersetzen oder durch andere Einrichtungen zu ergänzen, so dass sie den Anforderungen dieses Gesetzes entsprechen.

³Die Anpassung an die Anforderungen dieses Gesetzes ist innert 15 Jahren zu vollziehen.

⁴Der Ersatz eines zentralen Elektro-Wassererwärmers bei Wohnnutzungen ist meldepflichtig.

XV.

Art. 12a lautet neu:

Der Kanton kann für den Vollzug vereinheitlichte Gebäudeausweise anerkennen.

Vollzug

XVI.

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft.

Inkrafttreten